

# FAQ

zum Bundesinvestitionsprogramm

## Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen

# Inhalt

<b>A. Allgemeine Grundlagen</b> .....	<b>3</b>
Was ist der Grund für die Förderung? .....	3
Was sind die Ziele des Bundesinvestitionsprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“?.....	3
Was wird mit dem Investitionsprogramm gefördert? .....	3
Welche Rollen spielen Bund und Land im Zuwendungsverfahren? .....	3
<b>B. Zuwendungsbauverfahren</b> .....	<b>4</b>
Wer kann Fördermittel erhalten? .....	4
Was ist eine Förderanfrage? .....	4
Wofür gibt es eine Befürwortende Stellungnahme der Länder? .....	4
Welche Schritte folgen bis zur Antragstellung? .....	4
Ab wann können Förderanfragen gestellt werden.....	4
Wann können Anträge gestellt werden? .....	4
Wann beginnt und wann endet der Förderzeitraum? .....	5
Können auch überjährige Projekte bewilligt werden? .....	5
Können noch in diesem Jahr Bundesmittel bewilligt werden? .....	5
Gibt es die Möglichkeit eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns? .....	5
<b>C. Fördermittel</b> .....	<b>5</b>
Welche Mittel stehen im Investitionsprogramm zur Verfügung? .....	5
Wie werden die Mittel verteilt? .....	5
Wie hoch sind die minimale und die maximale Förderhöhe pro Projekt? .....	5
Welche Wege der Kofinanzierung gibt es? .....	5
<b>D. Weitere Informationen</b> .....	<b>5</b>

## A. Allgemeine Grundlagen

### **Was ist der Grund für das Bundesförderprogramm?**

Der Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder<sup>1</sup> hat dargelegt, dass im Bundesgebiet ein sehr heterogenes Unterstützungssystem existiert. Das dem Bericht zugrundeliegende Gutachten hat aufgezeigt, dass Lücken im Versorgungssystem und auch der Versorgungsdichte und Erreichbarkeit bestehen.

Zudem verpflichtet das „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt“, die sogenannte „Istanbul-Konvention“<sup>2</sup> alle staatlichen Ebenen, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um alle gewaltbetroffenen Frauen vor weiteren Gewalttaten zu schützen und die entsprechenden Hilfsdienste sowie Schutzunterkünfte leicht zugänglich zu machen und in geeigneter Zahl zur Verfügung zu stellen.

Das Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ soll einen Beitrag zur Schließung der Lücken im Hilfesystem leisten.

### **Was sind die Ziele des Bundesinvestitionsprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“?**

Ziel des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ ist die Erprobung von passgenauen Maßnahmen zur Verbesserung der Erreichbarkeit, Zugänglichkeit und Funktionsfähigkeit von Hilfseinrichtungen für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder in kommunalen, regionalen und überregionalen Sozialräumen im Rahmen eines Modellprogramms.

### **Was wird mit dem Investitionsprogramm gefördert?**

Gefördert werden Maßnahmen zum Aus-, Um- und Neubau und zur Sanierung sowie zum Erwerb von Hilfseinrichtungen im Rahmen von innovativen Konzepten zur Verbesserung der Zugänglichkeit und/oder Funktionsfähigkeit von Hilfseinrichtungen.

### **Welche Rollen spielen Bund und Land im Zuwendungsverfahren?**

Die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern regelt eine Verwaltungsvereinbarung, die die Länder aktuell sukzessive mit dem Bund abschließen.

Der Bund ist Zuwendungsgeber. Die Bundesländer können zusätzlich Zuwendungsgeber sein. Jede Förderanfrage (s.u.) bedarf einer „Befürwortenden Stellungnahme“ des jeweiligen Landes, in dem die Maßnahme stattfinden soll, um für das weitere Förderverfahren berücksichtigt zu werden. Grundlage für die „Befürwortende Stellungnahme“ ist ein jeweils zugrunde zu legendes Landeskonzept.

Im anschließenden Zuwendungsbauverfahren findet eine enge Kooperation zwischen Bund und Land statt.

---

<sup>1</sup> Bericht Nr.: BT\_Drs. 17/10500.

<sup>2</sup> Ratifiziert in Deutschland mit dem Gesetz vom 17.07.2017.

Bundesservicestelle Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen, Stand 13-03-2020

## B. Zuwendungsbauverfahren

### **Wer kann Fördermittel erhalten?**

Zuwendungsempfänger können juristische Personen des öffentlichen Rechts bzw. juristische Personen des Privatrechts sein, die als gemeinnützig anerkannt sind.

### **Was ist eine Förderanfrage?**

Das formulargestützte Verfahren startet mit einer „Förderanfrage“ des Projektträgers. Bei der „Förderanfrage“ handelt es sich um eine erste unverbindliche Vorstellung des Projekts. Weitgehende Planungen müssen zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorgelegt werden. Es genügt eine nachvollziehbare Projektskizze, so dass das erhebliche Kostenrisiko für Planungsleistungen vermieden werden kann.

Die „Förderanfrage“ kann somit ohne großen Aufwand vom Projektträger zusammengestellt werden und reicht für eine Vorauswahl der Projekte aus.

### **Wofür gibt es eine Befürwortende Stellungnahme der Länder?**

Die Vorauswahl der Bundesländer in Form einer „Befürwortenden Stellungnahme“ ist eine Grundlage und Voraussetzung für die endgültige Auswahl der Projekte, für die ein Förderantrag erbeten werden soll.

### **Welche Schritte folgen bis zur Antragstellung?**

Nach Eingang der „Befürwortenden Stellungnahme“ und einer Auswahl der förderfähigen Projekte wird die jeweils zuständige Bauverwaltung bzw. ggf. externer baufachlicher Sachverständiger zur Prüfung eingeschaltet.

Nach einem Koordinierungsgespräch zwischen Zuwendungsgebern, Zuwendungsempfänger und der Bauverwaltung kann der vollständige Förderantrag gestellt werden.

### **Ab wann können Förderanfragen gestellt werden**

Förderanfragen können ab dem Zeitpunkt der Zurverfügungstellung der notwendigen Formulare (siehe <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/ministerium/ausschreibungen-foerderung/foerderrichtlinien/gemeinsam-gegen-gewalt-an-frauen>) gestellt werden.

Die weitere Berücksichtigung im Förderverfahren setzt die „Befürwortende Stellungnahme“ des jeweiligen Landes voraus, in dem die Maßnahme stattfinden soll. Die Länder schaffen aktuell die dafür notwendigen Voraussetzungen. Hierzu gehört der Abschluss der jeweiligen Verwaltungsvereinbarung.

### **Wann können Anträge gestellt werden?**

Im Jahr 2020 steht ein relativ knapper Zeitrahmen Modellprojekten gegenüber, die eine lange Vorplanungszeit benötigen. Um in dieser Situation die in diesem Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Bundesmittel möglichst weit ausschöpfen zu können, sind zwei „Antragsrunden“ vorgesehen. Die erste Antragsfrist ist der 30.06.2020; die zweite der 15.09.2020.

Zum ersten Termin können Projektanträge eingereicht werden, bei denen die Planung entweder nicht sehr umfangreich oder schon sehr weit fortgeschritten ist. Mit dem zweiten Termin können auch Anträge für Projekte mit einer längeren Vorplanung noch in diesem Jahr gestellt werden.

Der Abgabeschluss im folgenden Jahr ist der 31.03.2021.

### **Wann beginnt und wann endet der Förderzeitraum?**

Bauprojekte und andere investive Maßnahmen mit einer Projektdauer bis 31.12.2023 können ab der zweiten Jahreshälfte 2020 gefördert werden.

### **Können auch überjährige Projekte bewilligt werden?**

Ja, es ist möglich Projekte, die über mehrere Jahre laufen zu bewilligen. Sie müssen spätestens zum 31.12.2023 abgeschlossen sein.

### **Können noch in diesem Jahr Bundesmittel bewilligt werden?**

Ja, das ist möglich. Die ersten Projekte sollen noch in diesem Jahr mit der Durchführung beginnen.

### **Gibt es die Möglichkeit eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns?**

Damit Träger schon vor der Bewilligung ihres Antrags tätig werden können, kann die Zustimmung zum „vorzeitigen Maßnahmebeginn“ mit dem Förderantrag beantragt werden.

## **C. Fördermittel**

### **Welche Mittel stehen im Investitionsprogramm zur Verfügung?**

Insgesamt sollen im investiven Bundesprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ in den Jahren 2020 – 2023 Haushaltsmittel von 30 Mio. Euro pro Haushaltsjahr, also ein Gesamtbudget von insgesamt 120 Mio. Euro für den gesamten Förderzeitraum zur Verfügung stehen (vorbehaltlich der Letztentscheidung des Bundeshaushaltsgesetzgebers). Von dem Budget sind auch die Verwaltungsausgaben des Bundes und die wissenschaftliche Begleitung zu bestreiten.

### **Wie werden die Mittel verteilt?**

Die Höhe der grundsätzlich für ein Land zur Verfügung gestellten Bundesmittel richtet sich nach dem „Königsteiner Schlüssel“. Der sich aus dem „Königsteiner Schlüssel“ ergebende Landesanteil wird gleichmäßig auf die Haushaltsjahre verteilt. Dieser finanzielle Rahmen ist Planungsgrundlage.

Die konkrete Bewilligung von Projekten geschieht entsprechend den Regeln des Bundeszuwendungsrechts auf Basis der Fördergrundlagen für das Bundesinvestitionsprogramm.

### **Wie hoch sind die minimale und die maximale Förderhöhe pro Projekt?**

Für die Projekte sind keine Förderhöhen vorgegeben.

### **Welche Wege der Kofinanzierung gibt es?**

Die Projektträger bringen grundsätzlich Eigen- und/oder Drittmittel von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ein. Dies können Landesmittel sein.

## **D. Weitere Informationen**

Nähere Informationen zur Förderung werden laufend auf der Website des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/ministerium/ausschreibungen-foerderung/foerderrichtlinien/gemeinsam-gegen-gewalt-an-frauen> veröffentlicht. Nachfragen zum Förderverfahren können auch an die Bundesservicestelle „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ unter [GegenGewaltanFrauen@bafza.bund.de](mailto:GegenGewaltanFrauen@bafza.bund.de) gestellt werden.